

**Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 01. Juni 2022**

- Teil A -

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Stellenzuweisung

- (1) Stellen für Professuren und Juniorprofessuren werden den Fachbereichen auf deren Antrag vom Rektorat zur Besetzung zugewiesen. Die Stellenzuweisungsanträge müssen mit den zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat abgestimmten Struktur- und Entwicklungsplänen in Einklang stehen. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen. Die Zuweisung von W 1 -, W 2- und W 3-Stellen erfolgt nach Beratung und Empfehlung einer vom Rektorat eingesetzten Kommission.
- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung einer Professur kann eine Findungsphase unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsziele und der Gleichstellungsquote des Fachbereichs (siehe §14) stattfinden.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professorinnen/ Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs grundsätzlich öffentlich und international ausgeschrieben.
- (2) Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wesentlichen Kriterien enthalten. Er benennt insbesondere
 - den Aufgabenbereich der Professur oder Juniorprofessur nach Art und Umfang
 - gegebenenfalls den Zeitraum der Befristung
 - die Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber
 - den Zeitpunkt der Besetzung
 - den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe.
- (3) Von der Ausschreibung einer Professur kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 HG NRW vorliegen.

§ 3**Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf hauptberufliche Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter und zwei Studierende angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.
- (2) Ist die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, soll eines der Mitglieder der Berufungskommission gemäß Absatz 1 ein Mitglied der übergreifenden Einheit sein.
- (3) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe sollen zwei stellvertretende Mitglieder in die Berufungskommission gewählt werden; soweit möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten. Sie sollen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Berufungskommission anwesend waren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sind Mitglieder der Berufungskommission mit beratender Stimme.
- (5) Das Rektorat kann für bestimmte Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmen, dass Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen sein müssen. Die Kosten trägt der jeweilige Fachbereich, soweit sie nicht aus zentralen Mitteln übernommen werden.
- (6) Grundsätzlich müssen sowohl die Berufungskommissionen als Ganzes als auch die einzelnen Statusgruppen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei einer ungeraden Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch Abrundung auf die nächst niedrigere Zahl erreicht.

Sollte eine Besetzung im Sinne des Satzes 1 trotz intensiven Bemühens in jeder Statusgruppe nicht möglich sein, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem gerundeten Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fächergruppe ausgewiesen ist, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11b Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen und im Abschlussbericht der Berufungskommission zu benennen; es liegt regelmäßig dann vor, wenn alle weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

die Möglichkeit hatten, ihre Kandidatur zu erklären, hierauf aber verzichtet haben.

In den Fächern, in denen keine Hochschullehrerinnen vertreten sind, können Hochschullehrerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Geschieht dies nicht, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

- (7) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (8) Die Berufungskommission kann weitere Mitglieder auch anderer Fachbereiche oder Externe mit beratender Stimme hinzuziehen.

Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Fachbereichsrat auch die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen.

- (9) Einer Berufungskommission soll in der Regel nicht angehören, wer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der zu besetzenden Professur steht oder stehen wird, insbesondere also als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zu besetzenden Professur beschäftigt ist. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Beschäftigung bei einem ordentlichen Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission vorliegt.

Der Fachbereichsrat kann vor oder nach der Wahl entscheiden, dass eine Mitwirkung der in S. 1 und 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund deren Expertise für die zu besetzende Stelle gleichwohl notwendig und eine neutrale Entscheidung zu erwarten ist.

- (10) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen kann.

§ 4

Befangenheit einzelner Mitglieder der Berufungskommission

- (1) Ein absoluter Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn sich ein Mitglied der Berufungskommission selbst beworben hat oder wenn sich ein Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beworben hat.
- (2) Ein relativer Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied der Berufungskommission keine neutrale Entscheidung fällt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
 - a. eine enge persönliche Bindung eines Mitglieds der Berufungskommission, etwa im Sinne einer persönlichen Freundschaft, oder ein von einem Konflikt belastetes Verhältnis zu einem der Bewerber besteht;
 - b. eine enge wissenschaftliche Kooperation, zum Beispiel die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Publikationen im Sinne einer Co-Autorenschaft zwischen einem Mitglied der Berufungskommission und einem Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bestand;
 - c. das Berufungskommissionsmitglied ein Gutachten für eine Qualifikationsschrift nach Abschluss der Masterphase der Bewerberin oder des Bewerbers erstellt hat oder an einer Evaluation bei einer Juniorprofessur der Bewerberin oder des Bewerbers mitgewirkt hat, sofern dies in den letzten drei Jahren erfolgt ist;

- d. eine dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses zu einem der Bewerber bestanden hat;
 - e. eine maßgebliche Beteiligung des Bewerbers an der Berufung des Mitglieds der Berufungskommission oder an einer Berufung des Bewerbers durch ein Mitglied der Berufungskommission innerhalb der letzten drei Jahre vorgelegen hat;
 - f. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufene Stelle bestehen.
- (3) Erlangt ein Mitglied der Berufungskommission Kenntnis, dass gegenüber einem oder mehreren der Bewerberinnen oder Bewerber ein relativer Befangenheitsgrund vorliegt, legt er diesen Umstand einschließlich der Gründe, aus denen sich die Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit ergeben kann, unverzüglich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen, die/der hierüber die Berufungskommission informiert. Ist der Vorsitzende / die Vorsitzende selbst befangen, übernimmt diese Aufgabe der oder die stellvertretende Vorsitzende, in Ermangelung eines Stellvertreters das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) In den Fällen des Absatzes. 2 entscheidet die Berufungskommission mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit so schwer wiegt, dass das befangene Berufungskommissionsmitglied aus der Berufungskommission ausscheidet und durch eine/n Stellvertreter/in zu ersetzen ist. Ist kein/e Stellvertreter/in vorhanden, informiert die Berufungskommission den Fachbereichsrat, der sodann eine Nachwahl durchführt.
- (5) Kommt die Berufungskommission in den Fällen des Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit oder die Befangenheit nicht so gravierend ist, dass ein Ausscheiden des befangenen Mitglieds geboten ist, kann sie anordnen, dass das befangene Mitglied der Berufungskommission sich bei den Diskussionen und Entscheidungen über die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber zu enthalten hat. Diese Lösung kann insbesondere dann gewählt werden, wenn die Bewerbung der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens voraussichtlich nicht mehr weiter verfolgt wird.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, geschlechtergerechte und transparente Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestenauslese zu führen. Die Berufungskommission kann daher von Beginn des Verfahrens an und auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung auffordern.
- (2) Die Berufungskommission erwägt in ihrer konstituierenden Sitzung, die in der Regel vor oder unmittelbar nach Ausschreibung der Professur stattfindet, ob eine aktive Suche und Ansprache von potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten unter Gleichstellungsgesichtspunkten (siehe § 14) erforderlich ist. Hier können die Ergebnisse der Findungsphase aus § 1 Berücksichtigung finden. Die Berufungskommission kann aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine verantwortliche Person bzw. verantwortliche Personen für die aktive Suche und Ansprache benennen. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Erörterungen und das Ergebnis sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Beteiligung von Mitgliedern der Berufungskommission an den Sitzungen einschließlich der Beschlussfassungen im Wege elektronischer Bild- und Wortübertragung ist zulässig.

- (4) Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Sie dürfen nur von der Dekanin/dem Dekan, den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der/dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden. Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Berufungskommission darf ihren Berufungsvorschlag nicht auf Kriterien stützen, die erst im laufenden Verfahren, also nach der Ausschreibung, definiert wurden.
- (5) Die Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Vorstellung ein. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, eingeladen werden; in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des LGG.
- (6) Qualifikation für die Lehrtätigkeit ist durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Ergebnis einer Lehrevaluation nachzuweisen. Die Begründung des Ausnahmefalls ist aktenkundig zu machen. Die im Rahmen der Vorstellung gehaltenen Lehrveranstaltungen oder Vorträge der Kandidatinnen/Kandidaten sind hochschulöffentlich.
- (7) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer Erörterung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern kann nach Rücksprache mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungen nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Mitglieder der Berufungskommission vor der Abstimmung über den Berufungsvorschlag über die Möglichkeit, ein Sondervotum anzumelden.

§ 6

Besondere Stimmverhältnisse

- (1) Entscheidungen über die Reihung und Verabschiedung der Berufsungsliste von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (2) Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (3) Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit der Berufungskommission berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (4) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.

§ 7

Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei begründete Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen.

Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich, wenn nicht mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen uneingeschränkt entsprechen.

Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigelegt werden. Sind keine Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, denen ein vergleichendes Urteil möglich ist, als Gutachterin/Gutachter verfügbar, so sind zu jeder/jedem der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen. Die Berufungskommission muss sich vor Beschlussfassung mit den Gutachten auseinandersetzen.

Die Einholung von Gutachten von Mitgliedern der Berufungskommission ist nicht zulässig.

- (2) Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track soll die Berufungskommission nach Rücksprache mit dem Dekanat zugleich mit ihrem Berufungsvorschlag empfehlen, in welcher Weise die Bewährung auf der Stelle im Rahmen der Zwischenevaluation festgestellt wird. Hierzu kann der Fachbereichsrat allgemeine Maßgaben beschließen. Für die Zwischenevaluation soll die in § 3 abs. 3 der Berufsordnung Teil B genannte Anwendung von Kriterien beachtet werden. Die Empfehlung der Berufungskommission soll in der Berufsvereinbarung berücksichtigt werden.
- (3) Dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs ist eine Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ein studentisches Votum beizufügen. Liegt das studentische Votum innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachbereichsrats nicht vor, ist davon auszugehen, dass darauf verzichtet wird. Ist die zu besetzende Professur/Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, ist auch eine Stellungnahme der Leiterin/des Leiters dieser Einheit beizufügen.
- (4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne des § 78 Abs. 3 HG können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gebietet die Berufung.
- (5) Abweichende gesetzliche Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren an den Fachbereich Musikhochschule bleiben unberührt.

§ 8

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission. Sollten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 HG NRW vorliegen, ist die Dekanin/der Dekan befugt, anstelle des Fachbereichsrates zu entscheiden; die Gründe für den

Eilbedarf sind aktenkundig zu machen und auf der nächsten Fachbereichsratsitzung zu erläutern.

- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (3) Der Fachbereichsrat berät und beschließt nur über den von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlag. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Berufungsvorschlag von der Berufungskommission einzuholen. Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag bedarf sowohl der Mehrheit des Fachbereichsrats als auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (4) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

§ 9

Beteiligung des Rektorats

Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Rektorat zur Stellungnahme vorgelegt und bei einem positiven Beschluss zur Zustimmung an den Senat weitergeleitet; bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track wird der Senat nach der Ruferteilung informiert.

§ 10

Beteiligung des Senats

- (1) Dem Senat wird gem. Art. 8 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster der Berufungsvorschlag zur abschließenden Zustimmung vorgelegt. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure Track.
- (2) Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats entscheiden. Ein besonders dringender Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan den Vorschlag dem Senat bis zu dessen letzter Sitzung vor der erstrebten Entscheidung der/des Vorsitzenden angekündigt hat. Die/Der Vorsitzende des Senats informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (3) Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung über das Rektorat an den Fachbereich zurückzuverweisen.

§ 11

Verfahrensdauer

Berufungsverfahren sind rechtzeitig einzuleiten und so zügig zu betreiben, dass sie spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein können.

§ 12

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat kann eine/einen oder mehrere Berufungsbeauftragte bestellen
- (2) Die/Der Berufungsbeauftragte fungiert als Ombudsfrau/Ombudsmann, die/der in erster Linie die Aufgabe hat, in Verfahrens- und Auslegungsfragen beratend tätig zu werden.
- (3) Die/Der Berufungsbeauftragte kann an den Sitzungen einer Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, sofern ein Mitglied der Berufungskommission, das Dekanat des jeweiligen Fachbereichsrats oder das Rektorat dies beantragt.
- (4) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten mit erweiterten Befugnissen ausstatten. Es kann insbesondere bestimmen, dass die/der Berufungsbeauftragte innerhalb einer Berufungskommission den Vorsitz übernimmt. In diesem Fall muss die/der Berufungsbeauftragte eine Professorin/ein Professor sein, die/der in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis steht.

§ 13

Sonderregeln für die Medizinische Fakultät

- (1) In dem Ausschreibungstext für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum Münster erstreckt, sind über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist unter den in § 38 Absatz 2 HG genannten Bedingungen möglich.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Kommission über den Berufungsvorschlag für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum erstreckt, ist im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 HG die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Münster zu beteiligen.

Die Berufungskommission übermittelt der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster die Namen der in die engere Wahl für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen. Auf dessen Wunsch lädt die Kommission die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster zu einem Gespräch über diese Bewerberinnen/Bewerber ein.

- (3) Danach fordert die Kommission den Vorstand des Universitätsklinikums Münster schriftlich auf, binnen einer von beiden Seiten zu vereinbarenden angemessenen Frist
- a) schriftlich zu erklären, ob aus der Sicht der Krankenversorgung gegen eine der benannten Personen begründete Zweifel an ihrer Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen,
 - b) sofern Zweifel gemäß lit. a) geltend gemacht werden, diese unter Angabe der entsprechenden Tatsachen zu begründen,
 - c) sofern keine Zweifel im Sinne von lit. a) bestehen, schriftlich zu erklären, dass das Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 1 HG hinsichtlich der benannten Personen hergestellt ist.
- Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster die Erklärung gemäß Satz 1 lit. c) ab, setzt die Berufungskommission das Verfahren unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von Absatz 2 fort. Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster innerhalb der Frist gemäß Satz 1 keine Erklärung ab, gilt das Einvernehmen als hergestellt; es gilt Satz 2. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung vereinbart werden.
- (4) Gemäß Absatz 3 eingereichte schriftliche Einwendungen gegen die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers legt die Kommission dem Dekanat der Medizinischen Fakultät vor. Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel als nachvollziehbar an, werden die betreffenden Bewerberinnen/Bewerber für das weitere Verfahren nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel nicht als nachvollziehbar an, setzt die Kommission ihre Arbeit unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber gemäß Absatz 2 fort, soweit der Vorstand des Universitätsklinikums hiergegen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Dekanatsentscheidung die Schlichtungskommission gemäß § 16 Abs. 2 Universitätsklinikumsverordnung anruft, die abschließend entscheidet.
- (6) Werden nachträglich weitere Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl einbezogen, sind in Bezug auf sie die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.
- (7) Die vom Universitätsklinikum Münster gemäß Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verbleiben bei den Akten des Berufungsverfahrens.
- (8) Die Berufungskommission bezieht die klinische Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber insoweit in ihre Beurteilung ein, wie sie geeignet ist, Aufschluss über die Qualifikation für die Wahrnehmung der mit der zu besetzenden Professur verbundenen Aufgaben in Lehre und Forschung zu geben.
- (9) Berufungsvorschläge für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Medizinischen Fakultät bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats. Stimmt der Fachbereichsrat einem Vorschlag einer Berufungskommission nicht zu, hat er die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag der Kommission einzuholen.
- (10) Über den Berufungsvorschlag beschließt das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission und der Zustimmung des Fachbereichsrats. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (11) Der Beschluss des Dekanats über die Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur der Medizinischen Fakultät bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät.

- (12) In den Beratungen des Senats über Berufungsangelegenheiten sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung des Universitätsklinikums Münster berechtigt, zugegen zu sein. Sie stehen für die Beantwortung von Rückfragen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

§ 14

Festlegungen gem. § 37a Absatz 4 HG

- (1) Die Gleichstellungsquote wird im Abstand von fünf Jahren einvernehmlich zwischen Rektorat und Dekanin oder Dekan mit Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten unter Beachtung der Grundsätze des Kaskadenmodells festgesetzt.
- (2) Nach Maßgabe des § 37a Absatz 4 HG werden an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nachfolgende Fächergruppen gebildet:
1. Evangelische Theologie (FB 01)
 2. Katholische Theologie (FB 02)
 3. Rechtswissenschaften (FB 03)
 4. Wirtschaftswissenschaften (FB 04)
 5. Medizin (FB 05)
 6. Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06)
 7. Sportwissenschaft (FB 07)
 8. Psychologie (FB 07)
 9. Geschichte und Philosophie (FB 08)
 10. Philologie (FB 09)
 11. Mathematik und Informatik (FB 10)
 12. Physik (FB 11)
 13. Chemie (FB 12)
 14. Pharmazie (FB 12)
 15. Biologie (FB 13)
 16. Geowissenschaften (FB 14)
 17. Musikhochschule (FB 15)

- Teil B: Tenure-Track-Verfahren -

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster schafft mit der Einführung eines strukturierten Tenure Tracks eine weitere attraktive Karriereperspektive für exzellente Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland und verankert den Karriereweg Tenure Track an der Universität. Damit wird Wissenschaftler*innen schon früh in ihrer wissenschaftlichen Karriere wissenschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht und das Recht eingeräumt, Personal und Mittel zu verwalten.

Im Teil B der Berufsordnung wird der Berufungs- und Evaluationsprozess transparent, nachvollziehbar und belastbar geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Teil B dieser Berufsordnung gilt sowohl für Berufungsverfahren für Juniorprofessuren mit Tenure Track als auch für das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung für eine W2/W3-Professur (Zwischen- und Abschlussevaluation).
- (2) Der Teil A dieser Berufsordnung findet immer dann Anwendung, soweit der Teil B keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Tenure Board

- (1) Für die Begleitung der Tenure-Track-Verfahren bildet das Rektorat einen Tenure Board. Das Tenure Board hat die Aufgabe, transparente, faire und unabhängige Verfahren zu gewährleisten und dadurch einen hohen Leistungsmaßstab zu sichern.
- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit den Dekanaten aus den Fachbereichen 1-14 je ein Mitglied für das Tenure Board. Die Mitglieder des Tenure Board müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen und sollen über umfangreiche Erfahrungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung verfügen. Das Tenure Board wird von einem Prorektorat betreut; die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Sitzungen des Tenure Board mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Tenure Board wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitz und mindestens einer Stellvertretung besteht. Der Vorstand sorgt für die erforderlichen Terminierungen des Tenure Board und übernimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein ordentliches Mitglied zu den Sitzungen des Tenure Board einzuladen.
- (7) Mitglieder des Tenure Board müssen sich bei Beschlussfassungen zu Leistungsanforderungen (§ 3 Abs. 4) sowie im Rahmen von Zwischen- und Abschlussevaluationen (§§ 5, 6), die Professuren des eigenen Fachbereichs betreffen, enthalten.

§ 3

Berufungsverfahren mit Tenure Track

- (1) Juniorprofessuren mit Tenure Track werden nach in der Regel öffentlicher und internationaler Ausschreibung in einem ordentlichen Berufungsverfahren nach Teil A dieser Berufsordnung besetzt.
- (2) Die Tenure-Track-Zusage ist mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen, die der/dem Berufenden eine Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Abschlussevaluation bieten soll.
- (3) Als Kriterien zur Festlegung von Leistungsanforderungen für die Zwischenevaluation bzw. Abschlussevaluation kommen insbesondere in Betracht:

A: Bereich Forschung

1. Publikationen: Eine Anforderung kann unter Angabe der Art der Publikationen durch eine erforderliche Anzahl und/oder qualitätsdefinierende Parameter (z.B. Zeitschriftenbewertung, peer-review, Open Science, Monographie in renommiertem Verlag) spezifiziert werden.
2. Drittmittel: Die Anforderungen können durch den Umfang der Mittel, und/oder die Angabe bestimmter Förderprogramme (wie z.B. kompetitive Programme, Verbünde) definiert werden.
3. Projekte und Programme: Es kann die Implementation von längerfristigen Forschungsprogrammen bzw. -kooperationen erwartet werden, ggf. spezifiziert z.B. durch deren Qualität, Umfang und/oder Internationalität.

B. Bereich Lehre

1. Spezifikation der durchzuführenden Lehre z.B. nach Lehrformen, Fachgebiet, fachlicher Breite, z.B. (innovativer) Lehrformate
2. Implementation, Entwicklung bzw. Leitung von Lehr- und Studienprogrammen, spezifiziert nach deren Qualität und/oder Internationalität bzw. hierfür generierten Drittmitteln, ggf. unter Aufbau einer Lehr- und Studiengruppe
3. Ergebnisse der Lehrevaluation
4. Hochschuldidaktische Zertifikate

C. Weitere mögliche Kriterien

1. Nachwuchsförderung
2. Preise/Auszeichnungen
3. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
4. Wissenschaftstransfer
5. Mitgliedschaft und Mitarbeit in wissenschaftlichen, institutionellen Gremien
6. Patente

Die Liste der Anforderungen bis zur Zwischenevaluation sollte Kriterien aus allen drei Bereichen enthalten und diese möglichst breit abdecken. Falls Kriterien nicht aus allen Bereichen vereinbart werden, bedarf dies der Begründung.

Die Anforderungen bis zur Abschlussevaluation müssen quantitativ und/oder qualitativ über die Liste der Leistungsanforderungen bis zur Zwischenevaluation hinausgehen.

- (4) Die Leistungsanforderungen werden in den Berufungsverhandlungen mit den Berufenen erörtert und anschließend auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans nach Beteiligung des Vorstands des Tenure Board vom Rektorat festgelegt. Der Vorstand des Tenure Board achtet darauf, dass fächerübergreifende Qualitätsstandards unter besonderer Berücksichtigung der fächerspezifischen Anforderungen eingehalten werden. Zur Vorbereitung ist von der/dem Berufenen ein Forschungs- und Lehrkonzept einzureichen, das eine Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen darstellen kann. Die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Leistungsanforderungen werden Bestandteil der schriftlich zu schließenden Berufungsvereinbarung.

Die festgelegten Leistungsanforderungen – ggf. ergänzt um eine Stellungnahme des Fachbereichs zu den Hintergründen, Fächerspezifika, Begrifflichkeiten etc. und auch zu nicht relevanten/gewählten Kriterien des Abs. 3 – werden dem Tenure Board vorgelegt; der Vorstand des Tenure Board soll bei der Formulierung der Leistungsanforderungen rechtzeitig beteiligt werden.

§ 4 Mentoring

- (1) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor ein Mentoring anzubieten; er bestellt sodann im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung eine Mentorin/einen Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die/der auch einem anderen Fachbereich der WWU oder einer anderen Universität angehören kann.
- (2) Die Rolle der Mentorin/des Mentors besteht darin, die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor durch Beratung zu unterstützen, z. B. in Fragen der Lehre, der Administration, der wissenschaftlichen Entwicklung, des Aufbaus und der Vernetzung der Arbeitsgruppe insbesondere auch im Hinblick auf die festgelegten Leistungsanforderungen (§ 3 BO Teil B).

Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen Mentor*in und Mentee statt, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen. Die Mentorin/der Mentor nimmt keine Leistungsbewertung vor, übt keine Vorgesetztenfunktion aus und darf an der Zwischen- oder Abschlussevaluation nicht beteiligt werden.

- (3) Die Fachbereiche können weitergehende Regelungen zur Begleitung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren treffen.

§ 5 Zwischenevaluation

- (1) Zweck der Zwischenevaluation ist die Erstellung einer Prognose zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenevaluation bildet der Fachbereichsrat zu Beginn des dritten Dienstjahres der Juniorprofessur eine Kommission, der mindestens fünf Mitglieder angehören müssen (Sitzverteilung 3:1:1). Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung. Der Zwischenevaluationskommission sollen zu mehr als der Hälfte Personen angehören, die nicht bereits Mitglied der

Berufungskommission aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung gewesen sind; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (3) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission zu laden.
- (4) Die Kommission lädt das Tenure Board zur beratenden Teilnahme einer ihrer/eines seiner Mitglieder zu jeder Kommissionssitzung ein. An der abschließenden Sitzung der Kommission wird ein Mitglied des Tenure Board, dem der Selbstbericht und die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt worden sind, beratend teilnehmen.

Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Zwischenevaluierung durchführt.

- (5) Für die Zwischenevaluation sind neben einem Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und den Ergebnissen der Lehrevaluation zusätzlich zwei externe Gutachten einzuholen, die insbesondere auch Auskunft zur Prognose der Berufungsfähigkeit (siehe Absatz 1) geben sollten. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Zwischen- und Abschluss-evaluation zur Verfügung gestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachterinnen und Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (6) Der Selbstbericht gibt Auskunft über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Professur wie z. B.:

- Publikationen im Berichtszeitraum
- Forschungsthemen
- Kooperationen (interne sowie externe nationale und internationale)
- im Berichtszeitraum gestellte Drittmittelanträge
- im Berichtszeitraum eingeworbene Drittmittel
- im Berichtszeitraum erhaltene Preise und Auszeichnungen
- betreute Promotionen
- Einbindung in vorhandene Studiengänge
- durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalte sowie Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik und ggf. Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- Ausführungen zum Wissenschaftstransfer
- Engagement für Diversity, Gleichstellung und Inklusion
- Entwicklung digitaler Formate in Lehre und Forschung
- Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
- Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Förderung der Internationalisierung
- Patente

Dabei soll im Selbstbericht Bezug genommen werden sowohl auf das Forschungs- und Lehrkonzept (Teil B § 3 Abs. 4) als auch auf die festgelegten Leistungsanforderungen.

Die Kommission kann ergänzende Unterlagen zum Selbstbericht von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor anfordern.

- (7) Als Bestandteil des Zwischenevaluationsverfahrens hält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen fachwissenschaftlichen Vortrag und/oder eine Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion. Die Kommission kann beschließen, dass Vortrag und Diskussion hochschulöffentlich stattfinden.
- (8) Für die Erarbeitung einer Prognose gem. Abs. 1 wird die Kommission in besonderer Weise die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen, den vorzulegenden Selbstbericht, die Gutachten und den fachwissenschaftlichen Vortrag/die Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion berücksichtigen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (9) Bei Zweifeln an der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors wird die Kommission das Tenure Board bitten, eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweifel zu beauftragen. Das Mitglied des Tenure Board wird nach erfolgter Prüfung der Kommission über das Ergebnis berichten. Die Kommission wird das Ergebnis bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.
- (10) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor. Der Fachbereichsrat beschließt eine Empfehlung an das Rektorat, das eine abschließende Entscheidung trifft; das Tenure Board wird vom Rektorat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (11) Nach positivem Abschluss des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Kommissionsvorsitzenden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt, und es werden ggf. Handlungsempfehlungen für die 2. Phase der Juniorprofessur gegeben.

§ 6

Abschlussevaluation

- (1) Zweck der Abschlussevaluation ist die abschließende Feststellung der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Der Fachbereich, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Abschlussevaluation zuständig. Die Abschlussevaluation wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach Teil A dieser Berufsordnung durchgeführt. Dazu bildet der Fachbereichsrat zum Ende des fünften Dienstjahres der Juniorprofessur eine Berufungskommission nach Teil A dieser Berufsordnung. Die Berufungskommission soll in jeder Gruppe höchstens zur Hälfte personenidentisch mit der Berufungskommission nach Teil B § 3 sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen. Eine Ausschreibung der Stelle unterbleibt.
- (3) Das Tenure Board entsendet ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diese Berufungskommission. Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Abschlussevaluation durchführt.

- (4) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden.
- (5) Für die Abschlussevaluation ist ein aktueller Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (s. § 5 Abs. 6) vorzulegen. Wesentliche Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine W2/W3-Professur erfüllt sind, ist die Erfüllung der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (6) Mit der Begutachtung sind mindestens zwei externe und international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren zu betrauen. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 und dem Zwischenevaluierungsverfahren gem. Teil B § 5 sein; bei Abweichung von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (7) Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag zeitgleich dem Fachbereichsrat und dem Tenure Board vor. Der Berufungsvorschlag soll nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Juniorprofessur vorgelegt werden. Das Tenure Board gibt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Empfehlung ab und leitet diese an das Rektorat weiter.
- (8) Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen des Teils A dieser Berufsungsordnung i.V.m. der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Hochschulgesetz des Landes NRW.
- (9) Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation voraus und ist nur bei Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität oder außergewöhnlichen Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, zulässig.

Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung ohne erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Sie setzt die Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität und außergewöhnliche Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, voraus.

§ 7

Entsprechende Anwendung für andere Verfahren

Die Regelungen des Teils B dieser Berufsungsordnung gelten entsprechend auch für andere Tenure-Track-Verfahren auf eine W2/W3-Professur. Sogenannte „Programmprofessuren“ (Drittmittelprofessuren mit verpflichtender Übernahme auf eine unbefristete Professur bei positiver externer Evaluation) sind von der (zusätzlichen internen) Festlegung von Leistungsanforderungen nach § 3 BO Teil B ausgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01. Juni 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 12. Juni 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s